

## **„Subnet“ reicht als Kennzeichnung nicht aus**

### **Zeitschrift will künftig werbliche Inhalte eindeutiger erkennbar machen**

Eine Fachzeitschrift für Informationstechnik kündigt auf ihrer Titelseite mehrere Beiträge an, die im Innern der Ausgabe zu finden sind. Zwei der sogenannten „Teaser“ enthalten den Hinweis „Subnet“. Ein Link führt geradewegs zu einer Software-Firma. Der Beschwerdeführer in diesem Fall teilt mit, dass in den Mediendaten der Zeitschrift „Subnet“ als Sonderwerbeform bezeichnet werde. Es handele sich somit bei diesen Beiträgen um bezahlte Veröffentlichungen, die für den Nutzer jedoch nicht als Anzeigen erkennbar sind. Die Kennzeichnung mit dem Wort „Subnet“ reiche – so der Beschwerdeführer – nicht aus, dem Leser den Anzeigencharakter der Veröffentlichung zu verdeutlichen. Der Online-Chef der Zeitschrift ist der Auffassung, dass die auch in der Vergangenheit bereits angewandte Praxis zur Kennzeichnung werblicher Inhalte geeignet gewesen sei, eine Irreführung der Nutzer zu vermeiden. Unabhängig davon habe man jedoch die vorliegende Beschwerde sehr ernst genommen. Künftig will die Zeitschrift werbliche Inhalte noch klarer als bisher erkennbar machen.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex eingeforderte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten fest und spricht einen Hinweis aus. Die in diesem Fall mit „Subnet“ gekennzeichneten Veröffentlichungen sind für den Verbraucher nicht als Werbung erkennbar. Bezahlte Veröffentlichungen müssen jedoch so gestaltet sein, dass sie für den Leser als solche erkennbar sind. Diese Voraussetzung muss erfüllt sein, bevor ein Nutzer einen Link anklickt. Ein Link, der zu bezahlten Inhalten führt, muss eindeutig als Werbung gekennzeichnet sein. Die Bezeichnung „Subnet“ reicht nicht aus, da sie kein allgemein verständliches Synonym für Werbung bzw. Anzeigen ist. (0871/12/1)

**Aktenzeichen:**0871/12/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis